

Hauptsatzung der Gemeinde Saterland vom 1. November 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2018

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 1. November 2011 und 25. Juni 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

Die Gemeinde ist aus den früheren selbständigen Gemeinden Strücklingen, Ramsloh und Scharrel gebildet worden und führt die Bezeichnung und den Namen

„Gemeinde Saterland“

- (1) Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Sedelsberg sind Gemeindeteile.
- (2) Sitz der Verwaltung ist Ramsloh.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Saterland führt ein Wappen. Es zeigt in Rot auf einem goldenen Thronessel eine sitzende, jugendlich gelockte Königsfigur (Karolus Rex) in blauem Gewand mit goldenem Saum, goldenem Überwurf und goldenen Schuhen, in der Linken ein goldenes Zepter, in der erhobenen Rechten einen goldenen Reichsapfel. An den Thron gelehnt ist der Reichsschild, ein schwarzer Doppeladler in Gold.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist blau/gelb/blau mit dem Gemeindewappen in der Mitte des mittleren gelben Feldes. Das Verhältnis der blauen Randstreifen zum breiteren gelben Mittelstreifen beträgt 1/5 : 3/5 : 1/5.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Saterland, Seelterlound“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Saterland ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Der Rat (Zusammensetzung, Aufgaben)

- (1) Der Rat besteht aus den Ratsfrauen und Ratsherren, die von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Mit dem Amtsantritt eines unmittelbar gewählten Bürgermeisters gehört auch dieser dem Rat als Mitglied an.

- (2) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 der NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat, oder die ihm vom Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.500,00 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 16.000,00 € übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen. Über den Verkauf von Gewerbegrundstücken beschließt der Rat, wenn der Verkaufspreis ausschließlich der im Verkaufspreis einbezogenen Erschließungs- und Anliegerbeiträge 180.000,00 € übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 € übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 7.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- 2) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten und

Löschungsbewilligungen, Einreichen von Klagen vor Gerichten und Einlegen von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangeinräumungserklärungen,

c) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. a) Verfügungen über das Gemeindevermögen (bei Verfügungen ab 4.000,00 € ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten)	7.500,00 €,
b) Verkauf von Wohnbaugrundstücken	unbegrenzt,
c) Verkauf von Gewerbegrundstücken (einschl. der Erschließungs- und Anliegerbeiträge)	77.000,00 €,
2. Spenden/Schenkungen bis zu	500,00 €,
3. Zustimmung zu überplanmäßigen unerheblichen Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG, soweit ein unab- weisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch	7.500,00 €,
und mindestens bis zu	4.500,00 €,
bei Baumaßnahmen, höchstens jedoch	40.000,00 €,
und mindestens bis zu	21.000,00 €.
4. Zustimmung zu außerplanmäßigen unerheblichen Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG bis zu	4.500,00 €,
bei Baumaßnahmen bis zu	23.000,00 €.
5. Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung)	unbegrenzt,
6. Erlass von Forderungen	2.500,00 €,
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000,00 €,
8. Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten	unbegrenzt,
bis zu 1 Jahr	60.000,00 €,
9. Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu	21.000,00 €,
bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu	58.000,00 €.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

1. dem Bürgermeister,
2. den Beigeordneten,
3. den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG

§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Saterland zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.saterland.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist im General-Anzeiger, in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden zur Einsicht im Dienstgebäude der Gemeinde Saterland ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im General-Anzeiger, in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung.
- 3) Ist die Bekanntmachung gemäß Abs. 2 bei Einladungen des Rates und seiner Ausschüsse bei verkürzter Ladungsfrist nicht mehr möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen beim Rathaus und im Internet unter www.saterland.de.

§ 11 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung entfällt, wenn ein begrenzter Personenkreis persönlich eingeladen wird.

§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Saterland in männlicher Form bezeichnet sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saterland am 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Saterland vom 1. November 2001 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saterland vom 1. November 2001 und der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saterland vom 1. November 2001 außer Kraft.

Saterland, 1. November 2011 und 26. Juni 2018

Gemeinde Saterland

Der Bürgermeister

Otto